Anhang 2:

Begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes

Artikel 4 Absatz 1 Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz vom 28. September 2007 (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5; SR 822.115) verbietet generell gefährliche Arbeiten für Jugendliche. Als gefährlich gelten alle Arbeiten, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet werden, die Gesundheit, die Ausbildung und die Sicherheit der Jugendlichen sowie deren physische und psychische Entwicklung beeinträchtigen können. In Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 ArGV 5 können Lernende ab 15 Jahren entsprechend ihrem Ausbildungsstand für die in der Bildungsverordnung für Holzbearbeiter EBA und dem Anhang I der E-KAS-Richtlinie 6508 definierten gefährlichen Arbeiten herangezogen werden, sofern die folgenden begleitenden Massnahmen vom Betrieb eingehalten werden:

Ausna	hmen vom Verbot der gefährlichen Arbeiten										
3a	Arbeiten, welche die körperliche Leistungsfähigkeit von Jugendlichen objektiv übersteigen. Unter diese fallen das manuelle Bewegen von Lasten sowie ungünstige Körperhaltungen										
Ju	und –Bewegungen										
	1. manuelle Handhabung von grossen Lasten oder häufig zu bewegende Lasten										
	4. länger dauernde oder wiederkehrende Arbeiten, die in Schulterhöhe oder darüber verrichtet werden										
	5. länger dauernde oder wiederkehrende Arbeiten, die teilweise kniend, hockend oder liegend verrichtet werden										
4c	Arbeiten, die mit gehörgefährdendem Lärm verbunden sind (Dauerschall, Impulslärm). Unter diese fallen Lärmeinwirkungen ab einem Tages-Lärmexpositionspegel LEX von 85 dB										
4d	Arbeiten mit Hand-Arm-Schwingungen: Arbeiten mit vibrierenden oder schlagenden Handwerkzeugen wie Schwingschleif-, Schlagbohrmaschinen, etc. gem. (EN ISO 5349 -1:2000)										
4i	Arbeiten mit nichtionisierender Strahlung: Sonnenexposition										
5c	Arbeiten mit Gasen, Dämpfen, Nebeln und brennbaren Feinstäuben, die mit Luft ein zündfähiges Gemisch ergeben.										
6a	1) Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden Stoffen: Holz- und Oberflächenbehandlung, Leim, Montagekleber/-Schaum, Abdichtungsmaterial, (H370, H351, H334, H317, H340,H360F; H360D, H372)										
	2) Holzstaub mit Krebserzeugungsrisiko: Buche- und Eichenholzstaub sowie weitere Hart- und Exotenhölzer (H350i-H335)										
6c	Arbeiten, bei denen Asbestfasern in die Atemluft freigesetzt werden können.										
8a	Arbeiten mit Arbeits-Werkgegenständen, die mit Unfallgefahren verbunden sind, von denen anzunehmen ist, dass Jugendliche sie wegen mangelnden Sicherheitsbewusstseins										
-	oder wegen mangelnder Erfahrung oder Ausbildung nicht erkennen oder nicht abwenden können										
	1. Werkzeuge, Ausrüstungen, Maschinen										
	2. Technische Einrichtungen und Geräte gemäss Art. 49 Absatz 2 VUV										
8b	Arbeiten mit bewegten Transport- oder Arbeitsmitteln										
	1. Staplerfahrzeuge										
	2. Unkontrolliert bewegte Teile (kippende oder pendelnde Teile, rollende oder gleitende Teile, wegfliegende Teile)										
	3. Ungeschützte bewegte Maschinenteile (Quetschstellen, Scherstellen, Stossstellen, Schneidstellen, Stichstellen, Einzugsstellen, Fangstellen)										
8c	Arbeiten mit Maschinen oder Systemen im Sonderbetrieb / bei der Instandhaltung mit hohem Berufsunfall- oder Berufskrankheitsrisiko										
8d	Arbeiten mit Teilen, welche gefährlichen Oberflächen besitzen (Ecken, Kanten, Spitzen, Schneiden, Rauigkeit).										
9a	Arbeiten an einem Ort ohne das gesicherte Umfeld eines räumlich abgegrenzten, normalen, ständig eingerichteten, festen Arbeitsplatzes bei einem Arbeitgeber.										
9b	Arbeiten in Bereichen mit herabstürzenden Gegenständen										
10a	Arbeiten mit Absturzgefahr										
	1. Arbeiten auf überhöhten Arbeitsplätzen (z.B. Leitern, Gerüste, Hubarbeitsbühne, Rampen, Hebebühnen) und Verkehrswegen.										
	2. Arbeiten in Bereichen mit Bodenöffnungen.										

Gefährliche	Gefahren		Ausbildungsinhalte (Präventionsgrundlagen) für die begleitenden Massnahmen	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ¹ im Betrieb							
Arbeiten				Schulung/Ausbildung der Lernenden			Anleitung der Lernenden	Überwachung der Lernenden			
		Aus- nahme		Ausbil- dung im Betrieb	Unter- stüt- zung ÜK	Unterstüt- zung BFS		Ständig	Häufig	Gele- gentlich	
Arbeiten mit repetitiver Belastung in gebeugter oder kniender Haltung, in Schulterhöhe	Zwangshaltungen ungünstige Körperhaltungen und - bewegungen	3a	Ergonomie am Arbeitsplatz Arbeitstechnik / Einsatz von Hilfsmitteln üK LM Nr. 10: Kap.7 Arbeitsschutz Gesundheit Ergonomisches Einrichten des Arbeitsplatzes Einsatz von Hilfsmitteln (Knieschoner, etc.) Tätigkeitswechsel / Erholungsphasen vorsehen	1.Lj	üK 1	1.Lj	Demonstration und praktische Anwendung durch Fachkraft		1.Lj	2.Lj	
Heben, Tragen und Verschieben von Lasten von Hand	Überlastung des Bewegungsapparates Fehlhaltungen getroffen werden quetschen erdrückt werden	3a	Körperschonender Umgang mit Lasten Arbeitstechnik / Einsatz von Hilfsmitteln Sicherheitsweisungen und Anleitung des Betriebs üK LM Nr. 10: Kap.7 Arbeitsschutz Gesundheit HB Holzbau Vital Kap. 9 "Gesundheitsschutz" Suva CL 67089 "Lastentransport von Hand"	1.Lj	üK 1	1.Lj	Demonstration und praktische Anwendung durch Fachkraft		1.Lj	2.Lj	
Umgang mit Handwerkzeugen und Handmaschi- nen	Sich schneiden, sich bohren, quetschen, Lärm Getroffen werden von Werkteilen, Augenverletzungen (Splitter, Staub)	8a 4c+ 4d	Sicherer Umgang mit Arbeitsmitteln Sicherheitsweisungen und Anleitung des Betriebs Herstellerangaben / Betriebsanleitung Einsatz der persönlichen Schutzausrüstung ÜK LM Nr. 10: Kap.1,2,7	12.Lj	üK 1, 2	1.Lj	Demonstration und praktische Anwendung durch Fachkraft		12.Lj		
Arbeiten mit der Kettensäge	Sich schneiden, getroffen werden von Werkteilen oder zurückschnellender Schwertspitze Vibration, Augenverletzungen (Splitter) Gefährdung Drittpersonen Lärm, Brand, Explosion, Abgas bei benzinbetriebenen Geräten	4c+ 4d 5c 8a	Kettensäge sicher einsetzen Sicherheitsweisungen und Anleitung des Betriebs Herstellerangaben / Betriebsanleitung Alternativ-Geräte einsetzen Einsatz der persönlichen Schutzausrüstung Holzbau Vital Plakat, Regeln "Kettensäge üK LM Nr. 10:Kap. 4	1.Lj	üK 4		Demonstration und praktische Anwendung durch Fachkraft, nach erfolgter Ausbildung im üK	1.Lj	2.Lj		
Arbeiten mit stati- onären Maschinen (Normalbetrieb mit Einrichtarbeiten)	Sich schneiden, quetschen, eingezogen werden, Lärm, Getroffen werden von Werktei- len, Augenverletzungen	8a 4c	Maschinen und Einrichtungen sicher einsetzen Sicherheitsweisungen und Anleitung des Betriebs Herstellerangaben / Betriebsanleitung üK LM Nr.10: Kap.3,7 Einsatz der persönlichen Schutzausrüstung www.suva.ch/holzbearbeitung "Holz sicher und effizient bearbeiten"	12.Lj		1.Lj	Anwendung durch Fachkraft	1.Lj	2.Lj		
Umgang mit Holz- produkten und anderen Baustof- fen sowie Binde- mittel und Holz- schutzmittel.	Mechanische Verletzungen durch Spiesse, sich schneiden Einatmen von Holzstaub Allergien / Ekzeme Reizungen von/an	5c 6a 8d	Sicherer Umgang mit Holzwerkstoffen, Bauprodukten und Gefahrstoffen inkl. Holzstaub Sicherheitsweisungen und Anleitung des Betriebs Herstellerangaben / Sicherheitsdatenblatt Einsatz Persönliche Schutzausrüstungen Atemschutzmasken gegen Stäube Suva 66113 üK LM Nr. 10: Kap.7 Arbeitsschutz Gesundheit www.cheminfo.ch Gefahrensymbole Suva CL 67013 "Umgang mit Lösemitteln"	1.Lj	üK 2,3,6	1-2.Lj	Demonstration und praktische Anwendung durch Fachkraft Holzschutzmittel nur durch Fachkraft mit Fachbewilligung		12.Lj		

_

¹ Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidg. Fähigkeitszeugnis (eidg. Berufsattest, wenn in BiVo vorgesehen) oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

Kontakt mit as- besthaltigem Material bei Um- und Rückbauarbei- ten	Einatmen von Asbestfasern	6c	Identifikation und Umgang mit asbesthaltigen Material Tragen von PSA gegen Asbest Sicherheitsweisungen und Anleitung des Betriebs Identifikation und Umgang mit asbesthaltigen Produkten (z.B. Suva Broschüre 84057 "Was sie im Holzbau über Asbest wissen müssen"	12.Lj			Information zum Verhalten bei Vorhandensein von Asbest. Instruktion vor Ort (wenn möglich erst nach Schulung in BFS). Demonstration und praktische Anwendung durch Fachkraft	12.Lj		
Heben und Verschieben von Lasten mit Geräten, inkl. Anschlagen der Lasten. Hallenkran*, Stapler, Deichselstapler, Handwagen etc.	Erdrückt werden, getroffen werden von Waren sich einklemmen Quetschen	8b 9b	Lasten sicher handhaben mit Hebegräten Sicherheitsweisungen und Anleitung des Betriebs Herstellerangaben / Betriebsanleitung ÜK LM Nr.10: Kap.5 Suva Lerneinheit 88801 "Anschlagen von Lasten" Suva CL 67095 "Holzelementbau" Suva CL 67025 / 26 "Lagerung / Transport von Holz- und Kunststoffplatten" Suva Instruktionshilfe 88830, 9 Lebenswichtige Regeln Stapler"	2.Lj	üK 5		Demonstration und praktische Anwendung durch Fachkraft Einsatz Hallenkran erst nach vorgängiger Instruktion durch Fachkraft im Betrieb. Einsatz Stapler erst nach erfolgreicher Ausbildung im üK (Staplerfahrausweis)	2.Lj		
Arbeit in der Höhe: auf der Leiter, Gerüst, Rollgerüst, Hubarbeitsbühne (HAB)*, mit PSA- gA*		9a 10a	Massnahmen gegen Absturz treffen Sicherheitsweisungen und Anleitung des Betriebs KLM Nr. 10: Kap.7 Arbeitsschutz Gesundheit Suva CL 67028 "Tragbare Leitern" Suva CL 67150 "Rollgerüst" Suva CL 67038 "Fassadengerüste" Suva FP 84046.d "Zehn lebenswichtige Regeln für den Holzbau" (und Instruktionshilfe: 88818.d) Einsatz Hubarbeitsbühne: Suva CL 67064 "Hubarbeitsbühnen"	1.Lj	üK 1	1.Lj	Demonstration und praktische Anwendung durch Fachkraft Einsatz HAB erst nach erfolg- reicher Ausbildung bei aner- kanntem Anbieter Einsatz PSAgA erst nach erfolgreicher Ausbildung Keine Alleinarbeit	1.Lj	2.Lj	
Arbeiten im Freien	Überhitzung, Sonnenstich, Erkältung bei Kälte und Nässe	4i	Gesundheitsschutz beim Arbeiten im Freien Sicherheitsweisungen und Anleitung des Betriebs Geeignete Arbeitskleidung zum Schutz gegen Hitze, Kälte und Nässe Haut und Augenschutz Suva MB 84032.d "Sonnenstrahlung: Kennen Sie die Risiken?"	1.Lj		1.Lj	Demonstration und praktische Anwendung durch Fachkraft		1.Lj	2.Lj

Legende: ÜK: überbetriebliche Kurse; BFS: Berufsfachschule; CL: Checkliste; HB: Handbuch; LM: Lehrmittel; MB: Merkblatt; PSA: Persönliche Schutzausrüstung, VUV: Verordnung über die Unfallverhütung, FS: Factsheet, * Sonderkompetenzen, sofern betrieblich erforderlich

Die vorliegenden begleitenden Massnahmen wurden zusammen mit einer Spezialist/in der Arbeitssicherheit erarbeitet und treten am 1. August 2017 Kraft.

Zürich, 27. April 2017

Holzbau Schweiz

Der Präsident Die Direktorin

sig. Rupli Hans sig. Schlumpf Gabriela

Fédération romande des entreprises de charpenterie d'ébénisterie et de menuiserie (FRECEM)

Der Präsident Der Direktor

sig. Schwab Pascal sig. Bornoz Daniel

Holzindustrie Schweiz

Der Präsident Der Direktor

sig. Lädrach Thomas sig. Streiff Hansruedi

Diese begleitenden Massnahmen werden durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI nach Artikel 4 Absatz 4 ArGV 5 mit Zustimmung des Staatssekretariates für Wirtschaft SECO vom 20. April 2017 genehmigt.

Bern, 12. Juni 2017

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation

sig. Jean-Pascal Lüthi Leiter Abteilung berufliche Grundbildung und Maturitäten